
K 1: BERUFSETHISCHER KOMMENTAR

09.03.2004

Therapeutische und posttherapeutische Abstinenz

Die Sexualität in ihrer vielfältigen Gestalt ist gesellschaftlichen Strömungen und kulturellen Definitionen unterworfen. Entstehende Probleme und Konflikte dürfen nicht nur individualpathologisch begriffen werden, sondern müssen immer auch auf ideologische Induktionen und kulturelle Verdrängungen hin reflektiert werden.

Eine der großen Herausforderungen unseres Berufes ist der verantwortungsvolle Umgang mit der psychotherapeutischen Beziehung. Diese pendelt naturgemäß zwischen einem rationalen, realitätsorientierten Aspekt und einem irrationalen, neurotischen Beziehungsmuster, das durch die jeweilige Störung des Patienten (und die Persönlichkeit) des Therapeuten determiniert wird. Der psychotherapeutische Dialog bringt die Beteiligten oft in eine große Intimität. Es kann eine starke sexuelle Spannung entstehen. Dann sollte Sexuelles in einer Therapie nicht ausgeklammert werden. Es muss akzeptiert, verstanden und analysiert werden, auch in der Beziehung zwischen Klient und Therapeut. Es ist Aufgabe des Therapeuten, die Grenzen zu wahren und sorgfältig mit den Liebeswünschen und der Abhängigkeit des Klienten umzugehen. Dazu braucht er genügend Distanz und wohlwollende Neutralität. Auch darf er die Beziehung zum Klienten nicht zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürftigkeit missbrauchen. Diese professionelle Haltung verlässt jeder Therapeut im Moment der Aufnahme einer sexuellen Beziehung zu einem Klienten. Die Therapie ist dann beendet, die gemeinsame Arbeit zerstört. Der Schaden kann für die betroffenen Klienten immens sein.

Das Ausagieren sexueller Wünsche des Therapeuten in der Psychotherapie ist immer ein Verstoß gegen die Berufsethik und den Auftrag eines Psychotherapeuten und eine Verletzung des Vertrauens des Hilfesuchenden. Die sexuelle Abstinenz ist sowohl zum Schutz des Klienten als auch für die Glaubwürdigkeit und den inneren Halt des Therapeuten eine unverzichtbare Prämisse. Kollegen, die sich in der Gefahr sehen, diesen Grundsatz zu verletzen, sind verpflichtet, sich fachliche Unterstützung zu holen.

Auch nach Beendigung einer Behandlung bleibt das strukturelle Gefälle der Beziehung in der Regel bestehen. Daher kann die Aufnahme einer sexuellen Beziehung zu einem ehemaligen Klienten eine nachträgliche neurotische Wunscherfüllung sein, die pathogen wirkt und daher einen Verstoß gegen die berufsethischen Verpflichtungen des Psychotherapeuten darstellt. Es ist sicher nur im Einzelfall zu beurteilen. Allgemeingültige Zeiträume oder Kriterien festzulegen erschien uns nicht sinnvoll. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der behandelnde Psychotherapeut.

Literaturempfehlungen zum Thema:

- Forum der Psychoanalyse Band 14 Heft 4 ,1998, „Sexueller Missbrauch in der Psychotherapie“
- Gunter Schmidt: Das Verschwinden der Sexualmoral, Verlag Ingrid Klein, Hamburg 1996
- Krutzenbichler/Essers: Muss denn Liebe Sünde sein, Kore Verlag, Freiburg 1991
- Becker-Fischer, Monika et al.: Sexuelle Übergriffe in Psychotherapie und Psychiatrie. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Berlin: Kohlhammer 1997